HESSISCHER LANDTAG

07.04.2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 04.02.2022

Aufenthaltsrechtliche Situation pakistansicher Staatsangehöriger in Hessen – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele der abgeschobenen Personen hatten zum Zeitpunkt der Abschiebung noch nahe Angehörige in Deutschland (Ehepartner, minderjährige Kinder, Verlobte bzw. schwangere Partnerinnen) bzw. von wie vielen Personen ist die bekannt?

Derartige Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine dahingehende Erhebung müsste retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Frage 2. Wie viele Personen wurden in den vergangenen Jahren vor ihrer Abschiebung nach Pakistan in Abschiebungshaft genommen? (Bitte nach Jahren differenzieren sowie nach Minderjährigen/Frauen/Männern.)

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich lediglich auf pakistanische Staatsangehörige, die durch die hessischen Ausländerbehörden in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt seit deren Eröffnung im März 2018 in Abschiebungshaft untergebracht wurden. Darüberhinausgehende Daten zu durch die hessischen Ausländerbehörden bundesweit in Abschiebungshaft untergebrachten Personen können nicht nach Nationalität gefiltert werden. Eine dahin gehende Erhebung müsste retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Im Jahr 2018 wurden in Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden zehn pakistanische Staatsangehörige in Darmstadt-Eberstadt in Abschiebungshaft genommen, im Jahr 2019 waren es sechs, im Jahr 2020 ebenfalls sechs, im Jahr 2021 28 und im Jahr 2022 (Stand 15.02.2022) wurden bislang drei pakistanische Staatsangehörige in Abschiebungshaft genommen.

Es wurden im gesamten Zeitraum keine minderjährigen und keine weiblichen pakistanischen Staatsangehörigen in Abschiebungshaft genommen.

Frage 3. Wie viele Personen wurden in den vergangenen Jahren vor ihrer Abschiebung nach Pakistan in Ausreisegewahrsam genommen? (Bitte nach Jahren differenzieren sowie nach Minderjährigen/Frauen/Männern.)

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich lediglich auf pakistanische Staatsangehörige, die durch die hessischen Ausländerbehörden in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt in Ausreisegewahrsam genommen wurden. Eine statistische Differenzierung zwischen Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft erfolgt dabei erst ab dem Jahr 2020. Darüberhinausgehende Daten zu durch die hessischen Ausländerbehörden bundesweit in Ausreisegewahrsam untergebrachten Personen können nicht nach Nationalität gefültert werden. Eine dahingehende Erhebung müsste retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Im Jahr 2020 wurden in Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden 19 pakistanische Staatsangehörige in Darmstadt-Eberstadt in Ausreisegewahrsam genommen, im Jahr 2021 waren es 43 Personen und im Jahr 2022 bislang (Stand 15.02.2022) keine Person.

Im Herbst 2019 und Winter 2020 wurde zudem für wenige Tage ein gesonderter Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach entsprechenden gerichtlichen Anordnungen genutzt. Dort wurden insgesamt 34 männliche ausreisepflichtige pakistanische Staatsangehörige untergebracht.

Es wurden im gesamten Zeitraum keine minderjährigen Personen in Ausreisegewahrsam genommen. Im Jahr 2021 war eine weibliche Person in Ausreisegewahrsam untergebracht, darüber hinaus beziehen sich die Zahlen nur auf erwachsene männliche Personen.

Frage 4. Gibt es hinsichtlich der Abschiebungen nach Pakistan von Seiten des Landes Hessen eine Priorisierung, wie sie bei Abschiebungen nach Afghanistan bekannt war? (vorrangig Straftäter/Gefährder o.Ä.)?

Abschiebungen von Straftätern und/oder Gefährdern werden in Hessen grundsätzlich immer priorisiert verfolgt. Bei Personen, die durch die Begehung von Straftaten gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen sowie bei Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, besteht nach Auffassung der hessischen Landesregierung ein besonderes öffentliches Interesse an einer konsequenten und umgehenden Aufenthaltsbeendigung. Darüber hinaus gibt es seitens der Landesregierung keine Priorisierung hinsichtlich der Rückführung pakistanischer Staatsangehöriger.

Frage 5. Gibt es von Seiten des Landes Hessen Einschränkungen hinsichtlich der Abschiebung von Frauen und Minderjährigen?

Abschiebungen nach Pakistan erfolgen gemäß der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben, bestehende Ausreisepflichten werden auf Grundlage der §§ 58 ff. AufenthG vollzogen. Seitens der hessischen Landesregierung gibt es darüber hinaus keine Einschränkungen.

Frage 6. Wie viele der Abgeschobenen standen in den letzten 6 Monaten vor ihrer Abschiebung in einem Beschäftigungsverhältnis?

Derartige Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine dahingehende Erhebung müsste retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Wiesbaden, 31. März 2022

Peter Beuth